

Pflichten des Beteiligten

Vorstellungspflicht

Als Minimum aktiver Mitwirkung muss der Unfallbeteiligte sich als solcher zu erkennen geben.

Anwesenheitspflicht

Der Unfallbeteiligte muss solange am Unfallort verbleiben, solange feststellungsbereite bzw. -berechtigte Personen am Unfallort anwesend sind und so lange, bis die Feststellungen abgeschlossen sind.

Feststellung der Person

Die Person muss festgestellt sein. Auf Verlangen ist ein Ausweispapier zu zeigen. Aus § 34 I Nr. 5 StVO folgt ohnehin, dass Führerschein und FzSchein gezeigt werden müssen.

Feststellung des Fz

Notieren des Kennzeichens.

Feststellung der Beteiligung

- Zustand der beteiligten Fze
- Spurenlage / Beschädigungen
- Ermüdung / Trunkenheit / FE / wer war Fahrer / Beifahrer

Polizei

Dem Verlangen, das Eintreffen der verständigten Polizei abzuwarten, muss der Unfallbeteiligte auch bei geringem Sachschaden nachkommen.